

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.806.820

Wien, 28.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8576/J der Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Detailbudget 24.02.03 Leistungen an Sozialversicherungen Ziel 3** wie folgt:

Die „Angaben zur Wirkungsorientierung – VO“, BGBl. II Nr. 244/2011, sieht unter anderem vor, dass Ziele auf Ebene der Detailbudgets die Prioritäten des jeweiligen Detailbudgets abbilden sollen. Eine vollständige Abdeckung der Aufgabenbereiche des Detailbudgets ist nicht erforderlich (§ 7). Weiteres ist geregelt, dass die angestrebten Ziele nicht auf Wirkungsziele beschränkt sein müssen, sondern beispielsweise auch Leistungs-, Qualitäts- und Prozessziele angeführt werden können.

Frage 1:

Warum haben Sie sich als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für dieses Ziel 3 entschieden?

Aus dem Detailbudget 24.02.03 werden gesundheitsrelevante Auszahlungen bedeckt, die an Sozialversicherungsträger fließen. Dazu zählen auch Zahlungen, die mit der Bekämpfung

der Corona-Pandemie im Zusammenhang stehen. Insbesondere zählen dazu die Ersätze an die Sozialversicherung

- ✓ für Honorare an Ärztinnen und Ärzte für die Durchführung von Impfungen und Tests im niedergelassenen Bereich,
- ✓ für die Honorare an Apotheken für die Durchführung und Auswertung von Tests,
- ✓ für die Honorare an Apotheken für die Abgabe von Tests zur Eigenanwendung,
- ✓ für die Aufwandserstattungen an die Arbeitgeber freigestellter Risikopatienten oder auch
- ✓ für die Beschaffung von Schutzausrüstung auf Rechnung der ÖGK.

Aufgrund ihrer Höhe nehmen diese Budgetmittel derzeit eine zentrale Stellung im Detailbudget 24.02.03 ein.

Frage 2:

War dieses Ziel in der Vergangenheit, d.h. in den Jahren 2020 und 2021 jemals in Gefahr, dass es für 2022 so prominent festgelegt werden muss?

Das Ziel wurde gewählt, weil es derzeit im Rahmen des DB 24.02.03 hohe Priorität hat.

Frage 3:

Wie stellt sich das Ziel „Transparenz und Kontrolle bezüglich der zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 geleisteten Zahlungen des Bundes an die Sozialversicherungsträger“ im BMSGPK konkret dar?

Bei jeder neuen Corona-Maßnahme, die Zahlungen an die Sozialversicherungsträger vorsieht, ist nach Beschluss der gesetzlichen Bestimmung gegenüber den betroffenen Sozialversicherungsträgern per Weisung zu regeln, welche Daten und Statistiken dem Ministerium in welchen zeitlichen Abständen und mit welcher Fristigkeit vorzulegen sind, und wie die Abrechnung im Detail erfolgt. Darüber hinaus ist per Weisung zu regeln, wie die buchhalterische Erfassung und die Nachweisung dieser Zahlungen in den Rechnungsabschlüssen vorzunehmen ist. Nach diesen ersten Schritten, sind die im Ministerium einlangenden Daten auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu überprüfen. Zuletzt steht dem Ministerium als Aufsichtsbehörde ein Einschaurecht bei den Trägern zu, d.h. stichprobenweise kann gegebenenfalls bis auf die Ebene des einzelnen Geschäftsfalles geprüft werden.

Der Prozess der Datenerhebung und -verarbeitung findet seinen Niederschlag beispielsweise im Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG, der dem jeweiligen zuständigen Ausschuss des Nationalrats monatlich vorzulegen ist.

Fragen 4 und 5:

Gibt es Überlegungen das Ziel „Transparenz und Kontrolle bezüglich der zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 geleisteten Zahlungen des Bundes an die Sozialversicherungsträger“ zu ändern?

Wenn ja, wann und aus welchen Gründen?

Es gibt derzeit keine Überlegungen, das Ziel zu ändern.

Fragen 6 und 7:

Welche alternativen Ziele hätte es beim Detailbudget 24.02.03 Leistungen an Sozialversicherungen zu diesem Ziel gegeben?

Wurden diese im BMSGPK bzw. in Ihrem Kabinett oder im Generalsekretariat diskutiert?

Aus dem Detailbudget 24.02.03 werden gesundheitsrelevante Auszahlungen bedeckt, die an Sozialversicherungsträger fließen. Grundsätzlich könnte zu jeder Zahlung, die aus diesem Detailbudget vorgesehen ist, ein Ziel formuliert werden. Das derzeitige Ziel ist sinnvoll und entspricht den einschlägigen Vorgaben zu Detailbudget-Zielen, daher steht kein anderes Ziel zur Debatte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

